

3a) Anti-Doping-Ordnung (ADO)

der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e. V. (NWTU)

1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Die NWTU e.V. gibt sich aufgrund seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- 1.2. Die NWTU e.V. übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerkes der DTU e.V. und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören die Anti-Doping-Ordnung der DTU in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Die NWTU e.V. überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf die DTU e.V.
- 1.4. Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage der NWTU e.V. bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings in der NWTU e.V.; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien der DTU e.V. angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen in der NWTU Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - Auf alle Athleten, die Taekwondo im Zuständigkeitsbereich der NWTU ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DTU fallen und
 - Auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) Lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2. Die NWTU anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der NADA, der DTU und des LSB. Sie anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DTU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports- insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADC festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1. Eine Substanz oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende „Liste der verbotenen Substanzen und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des NADC, des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der WADA. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen

Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Substanzen und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben,

- 6.1. Die NWTU kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch die DTU in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2. Die Durchführung erfolgt durch die DTU. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DTU.
- 6.3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DTU.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A, B-, C, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber der DTU. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C Kader-Athleten, bei denen die DTU keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber der NWTU e.V.. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2. Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung (**Anlage 1**) beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit der DTU ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (**Anlage 2**).
- 7.3. Die NWTU stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit die DTU keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Die NWTU gibt Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der NWTU Homepage.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement erfolgt nach den Regelungen der DTU. Es wird auf Artikel 7 und Artikel 8 der ADO-DTU verwiesen.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen

der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der DTU. Es wird auf Artikel 10, 13, 14 und Artikel 17 der ADO-DTU verwiesen.

10. Strafen

- 10.1. Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der DTU maßgebend. Es wird auf Artikel 10 der ADO-DTU verwiesen.
- 10.2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung im Sinne des NADA Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einem bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkter Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Landeskader
 - g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Mitgliederversammlung möglich.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00€, höchstens 5.000,00€. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports der NWTU.

11. Kosten

Die Kosten der Dopingkontrollen trägt die NWTU.

12. Anti-Doping-Beauftragter

- 12.1. Die NWTU e.V. bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- 12.2. Dieser
 - a) berät den Verband und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
 - b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
 - c) vertritt die NWTU in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/DTU/Deutsche Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- 13.1. Die Trainer der NWTU haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- 13.2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Präsidium am 06.04.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.